

# REESER



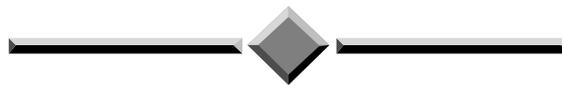
# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 10, Jahrgang 2015, vom 19.08.2015**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rees und zur Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Kleve am 13. September 2015.....1
2. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rees sowie des Landrats/der Landrätin des Kreises Kleve am 13. September 2015.....2
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Rees: Jahresabschluss zum 31.12.2014.....5
4. Öffentliche Bekanntmachung des Bauhofbetriebes der Stadt Rees Jahresabschluss zum 30.09.2014.....7
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees; Widmung von Erschließungsanlagen hier: Am alten Bongert, Am Halderner Bach, Jan-Quinkhard-Straße, Streufwiese, Stichweg Mehrbruchstraße.....8



### **1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rees und zur Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Kleve am 13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Rees wird in der Zeit vom 17.08.2015 bis 28.08.2015 während der Dienststunden  
Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montags bis Donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
im Zimmer 210 des Rathauses in Rees, Markt 1,  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 10, Jahrgang 2015, vom 19.08.2015, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2015, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 210, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
    - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 24. August 2015) versäumt hat,
    - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2015, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Rees mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  1. je einen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrats/der Landrätin
  2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  3. den roten Wahlbriefumschlag.

Einer anderen Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versandungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rees, den 10. August 2015

Stadt Rees  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Arendsen  
Stadtoberverwaltungsrat

## **2. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rees sowie des Landrats/der Landrätin des Kreises Kleve am 13. September 2015**

**Am 13. September 2015 findet die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rees sowie des Landrats/der Landrätin des Kreises Kleve statt.  
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

### **1. Die Stadt Rees ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:**

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums
001.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
002.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
003.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
004.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
005.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
006.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
007.1	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
007.2	Esserden	Gaststätte Markett, 46459 Rees, Alte Schulstraße 10

008.0	Bienen	Kindergarten Bienen, 46459 Rees, Schulstraße 4
009.0	Millingen	Grundschule Millingen 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
010.0	Millingen	Grundschule Millingen 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
011.1	Millingen	Grundschule Millingen 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
011.2	Empel	Gaststätte Meyboom 46459 Rees, Reeser Straße 46
012.0	Haldern	Grundschule Haldern 46459 Rees, Motenhof 10
013.0	Haldern	Grundschule Haldern 46459 Rees, Motenhof 10
014.0	Haldern	Grundschule Haldern 46459 Rees, Motenhof 10
015.0	Haldern	Grundschule Haldern 46459 Rees, Motenhof 10
016.1	Haffen	Regenbogekindergarten Haffen, 46459 Rees, Velthuysenstraße 7
016.2	Mehr	Gaststätte „Zum Hirsch“, 46459 Rees, Heresbachstraße 26
017.0	Mehr	Gaststätte „Zum Hirsch“, 46459 Rees, Heresbachstraße 26

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. August 2015 bis 23. August 2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.30 Uhr im Rathaus in Rees, Markt 1, 46459 Rees zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

**Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt und für eine evtl. Stichwahl/Stichwahlen an den Wähler zur Aufbewahrung zurückgegeben werden.**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl sowie für die Landratswahl jeweils eine Stimme.**

Auf den Stimmzetteln kann jeweils nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab, dass er auf dem jeweiligen Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Landratswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

2. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
3. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes
  - oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Rees die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rees, den 10. August 2015

Stadt Rees  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Arends  
Stadtoberverwaltungsrat

### **3. Öffentliche Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Rees: Jahresabschluss zum 31.12.2014**

Gem. § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Rees hat den Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr 2014 in seiner Sitzung am 23.06.2015 festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der erwirtschaftete Gewinn von **251.202,01 €** der allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Bäderbetriebes der Stadt Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.04.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.08.2015“

GPA NRW  
Im Auftrag  
Helga Giesen

(Siegel GPA NRW)

-----

Die Bekanntmachung erfolgt am 19.08.2015 im Amtsblatt 10/2015 der Stadt Rees. Der Jahresabschluss 2014 wird gem. § 26 Abs. 3 der EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rees, den 10.08.2015

Stadt Rees - Bäderbetrieb der Stadt Rees  
Der Bürgermeister  
Christoph Gerwers

#### 4. Öffentliche Bekanntmachung des Bauhofbetriebes der Stadt Rees Jahresabschluss zum 30.09.2014

Gem. § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird öffentlich bekannt gemacht: Der Rat der Stadt Rees hat die Bilanz und den Jahresabschluss des Bauhofbetriebes der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr 2013/14 in seiner Sitzung am 23.06.2015 festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss von **43.424,49 €** zum Ausgleich des Verlustvortrag von 35.720,28 € und 7.704,21 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Bauhofbetriebes der Stadt Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 30.09.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.03.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bauhofbetrieb der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.08.2015“

GPA NRW  
Im Auftrag  
Helga Giesen

(Siegel GPA NRW)

-----

Die Bekanntmachung erfolgt am 19.08.2015 im Amtsblatt 10/2015 der Stadt Rees. Der Jahresabschluss 2012/13 wird gemäß § 26 Abs. 3 der EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rees, den 10.08.2015

Stadt Rees - Bauhofbetrieb der Stadt Rees  
Der Bürgermeister  
Christoph Gerwers

**5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees; Widmung von Erschließungsanlagen  
hier: Am alten Bongert, Am Halderner Bach, Jan-Quinkhard-Straße, Streufwiese,  
Stichweg Mehrbruchstraße**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV.NRW. S. 312), werden hiermit die Erschließungsanlagen „Am alten Bongert“, „Am Halderner Bach“, „Jan-Quinkhard-Straße“, „Streufwiese“ sowie der „Stichweg Mehrbruchstraße“ in der Gemarkung Haffen-Mehr, Flur 11, Flurstück 1010, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannten Erschließungsanlagen dienen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraße).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift zu erklären. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Schriftsätze sind dem Gericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Rees, den 03.08.2015

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

